

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 90 (1945)
Heft: 19

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 11. Mai 1945, Nummer 9

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
11. MAI 1945 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 39. JAHRGANG • NUMMER 9

Inhalt: Uebersicht über die Zeitereignisse — Schulsynode des Kantons Zürich

Uebersicht über die Zeitereignisse

1. September 1943—31. Dezember 1944

Vorbemerkung. Auf mehrfachen Wunsch aus dem Leserkreis setze ich die Uebersicht über die Zeitereignisse fort (siehe Pädagogischer Beobachter, August 1942, September 1943). Aus der unermesslichen Fülle der politischen und militärischen Geschehnisse soll nur Wesentliches geboten werden, aber doch so ausführlich, dass die einzelnen Phasen der Entwicklung sich deutlich abzeichnen. Auf Kuriositäten und Personelles wird zum grössten Teil verzichtet, das Nationale erscheint im Gesamtbild in möglichst natürlichem Verhältnis; nur das Allerwichtigste aus dem eidgenössischen Leben wird erwähnt. Dr. A. Specker.

E. Der Krieg um die Festung Europa.

1943.

Sept. 1. Beginn der russischen Dnjepr-Offensive.

Durchbruch der Russen westlich Kursk und bei Smolensk.

Beschluss des Bundesrates auf Erhebung der Verrechnungssteuer vom 1. Jan. 1944 an.

Sept. 3. Abschluss der Schlacht um Taganrog. — Erfolge der Russen bei Sumy und Jampol. — Landung der Alliierten auf dem italienischen Festland (Strasse von Messina).

Sept. 6. Landung der Amerikaner auf Neu-Guinea (Vorstoss gegen Lae).

Landung amerikanischer Bomber bei Frick, Magadino und Dübendorf.

Sept. 7. Vormarsch der Russen im Donezgebiet (Kramatorsk, Makejewka, Konotop erobert).

Landung der Alliierten in der Bucht von Salerno.

Abreise des deutschen Gesandten in Rom (Otto v. Bismarck). — Starke Luftangriffe auf Süddeutschland.

Sept. 8. Kapitulation der italienischen Armee und Flotte. — Entwaffnung der italienischen Truppen durch die Deutschen. — Rückeroberung der Industriestadt Stalino.

Sept. 9. Beginn des russischen Vormarsches zum Dnjepr.

Sept. 10. Die Deutschen besetzen Rom und die Grenzübergänge Italiens.

Die italienische Kronprinzessin und ihre Kinder in der Schweiz interniert. — Die Russen erobern Mariupol am Assowschen Meer zurück. — Die italienischen Balkantruppen werden entwaffnet. — Die Alliierten besetzen Tarent.

Sept. 11. Salerno, Brindisi und Bari von den Alliierten besetzt.

Sept. 12. Durchbruch der Russen zwischen Losowaja und Krasnograd (Richtung Dnjepr).

Sept. 13. Mussolini auf dem Gran Sasso von den Deutschen entführt.

Verstärkte Grenzbesetzung an der Südfront (Flüchtlingsstrom aus Italien).

Einsetzen der Offensive bei Salerno. — Wahl Tschiang Kai-Sheks zum Präsidenten Chinas.

Sept. 14. Amerikanischer Rückschlag an der Salernofront. — Einmarsch der Kroaten in Dalmatien. — Briansk von den Russen zurückerobert.

Sept. 15. Mussolini übernimmt die Leitung der «neofascistisch-sozialistischen» Republik in Oberitalien. — Noworossiisk an der Kubanfront in russischer Hand.

Sept. 17. Vereinigung der 5. und 8. Armee in Süditalien. — Brückenkopf Salerno gesichert. — Räumung Sardinien durch die Deutschen.

Sept. 19. Beginn der Schlacht um Neapel.

Sept. 21. Landung der Franzosen auf Korsika. — Aufruf der deutschen Generäle in Moskau zum Kampf gegen Hitler.

Sept. 22. Die russischen Vorhuten erreichen den Dnjepr. — Die Deutschen räumen Poltawa, die Ostukraine ist wieder russisch.

Sept. 23. Die Russen besetzen den Kubanbrückenkopf Anapa. (Das deutsche Kaukasusunternehmen ist liquidiert.)

Sept. 25. Die Russen besetzen Smolensk und Roslawl. (Die Dnjeprfront gerät in Bewegung.)

Sept. 27. Die Alliierten besetzen den zentralen Flugplatz Foggia in Unteritalien (Ausgangspunkt für Bombardierungen im Balkan).

Sept. 29. Die Russen besetzen Kremenschug am Dnjepr.

Okt. 1. Einzug der Alliierten in Neapel.

Schwere Luftkämpfe zwischen Deutschen und Alliierten in der Ostschweiz.

Okt. 3. Die Amerikaner erobern Finschhafen auf Neu-Guinea.

Okt. 4. Landung der Alliierten bei Termoli an der Adriaküste.

Okt. 7. Die Russen besetzen Newel im nördlichen Frontsektor.

Okt. 12. Portugal räumt den Alliierten Stützpunkte auf den Azoren ein. (Entscheidet die Atlantikschlacht zugunsten der Alliierten.) — Italien erklärt Deutschland den Krieg.

Okt. 14. Russischer Durchbruch bei Melitopol an der Südfront.

Okt. 15. Beginn der Schlacht am Volturno. — Die Russen besetzen Saporoshie am Dnjeprknie.

Okt. 17. Der Vormarsch bei Kremenschug setzt ein (Richtung Becken von Kriwoj-Rog, Abschnürung der deutschen Armee im Dnjeprknie).

Okt. 20. Eröffnung der Konferenz in Moskau.

Okt. 25. Rückeroberung von Dnjeppropetrowsk (Zusammenbruch der deutschen Dnjeprlinie).

Okt. 28. Beginn des Abtransports der italienischen Industrieanlagen aus Oberitalien (Fiat, Viscosa).
 Okt. 29. Durchbruch der russischen Südmarmee an den untern Dnjepr (Armee Tolbuchin).
 Nov. 4. Vorstoss der Alliierten am Garigliano (nördlich Neapel).
 Nov. 11. Einsetzung einer alliierten Kontrollkommission in Italien. — Infiltration der Krim durch russische Kommandos (Kertsch, Pereskop).
 Nov. 12. Russischer Durchbruch am Sosh (oberhalb Kiew).
 Nov. 13. Vorstoss der Russen nach Shitomir westlich Kiew.
 Nov. 13. Hitler vereitelt Pétains Bemühungen, eine Nationalversammlung einzuberufen.
 Nov. 18. **Deutsche Gegenoffensive westlich Kiew** (v. Manstein). — Die Russen erobern Korosten (nördlich Kiew).
 Nov. 20. Rückeroberung Shitomirs durch die Deutschen. — Fall von Tscherkassy am Dnjepr.
 Nov. 22. Angriff der Amerikaner auf die Gilbert-Inseln.
 Nov. 22/23. Schwere Luftbombardemente auf Berlin.
 Nov. 23. Neue russische Offensive im Dnjeprbogen (Snamenka, Kriwoj-Rog).
 Nov. 25. Einschränkung des Elektrizitätsverbrauchs (wegen hoher Trockenheit).
 Nov. 26. Die Deutschen räumen Gomel nördlich Kiew.
 Nov. 30. Offensive der 9. Armee (Montgomery) an der Adria. — Offensive der 5. Armee (Clarc) bei Castelnuovo.
 Dez. 1. Verhaftung der Professoren und Studenten in Oslo. — Konferenz in Kairo (Roosevelt, Churchill, Tschiang Kai-shek).
 Dez. 4. **Konferenz in Teheran (Roosevelt, Churchill, Stalin)**.
 Dez. 8. 2. Konferenz in Kairo (Roosevelt, Churchill, İnönü [Anschluss der Türkei?]).
 Dez. 9. Russische Offensive gegen Kirowo (Ukraine).
 Dez. 10. Eroberung von Snamenka durch die Russen.
 Dez. 12. Russisch-tschechisches Bündnis in Moskau (Benesch).
 Dez. 15. Wiederaufnahme der deutschen Offensive westlich Kiew.
 Wahl des ersten sozialdemokratischen Bundesrats (Stadtpräsident E. Nobs in Zürich an Stelle von Dr. E. Wetter).
 Dez. 17. Landung der Amerikaner auf Neu-Britannien (Bismarck-Archipel). — Grossbombardement von Berlin. — Französische Truppen (Marokkaner) kämpfen im Verband der 5. Armee in Süditalien.
 Dez. 20. Russische Offensive im Raume Newel-Witebsk. — Franco löst die Miliz der Falange auf (Abbrechen vom Fascismus).
 Dez. 24. Eisenhower wird Oberkommandierender der Invasionsfront; Montgomery übernimmt das Kommando der britischen Invasionsarmee.
 Dez. 27. Versenkung der «Scharnhorst» in der Nähe des Nordkaps (Kontrolle der West-Ostpassage). — Russischer Durchbruch westlich Kiew in Richtung Berditschew.
 Dez. 30. Neue heftige Luftangriffe auf Berlin.

Jan. 2. Fall von Schitomir am Teterew, westlich Kiew; Rückzug v. Mansteins. — Schwere Bombenangriffe auf Berlin (Reichskanzlei).
 Jan. 4. Bagramjan erobert den Sperrriegel von Newel im Waldaigebiet; Watutin stürmt die Festung Bjelaia Zerkow in der Südukraine.
 Jan. 5. Der dänische Dichter und Pfarrer Kaj Munk, ein Freiheitssänger (Drama «Niels Ebesen»), wird ermordet.
 Jan. 8. Zusammenbruch der deutschen Front im Dnjeprbogen bei Kirowograd. Panik in Rumänien. — Todesurteile in Verona (Graf Ciano, Marschall de Bono). — Die 8. Armee erzwingt sich den Zugang zur Sperre von Cassino (Weg nach Rom).
 Jan. 10. Schweden schränkt nach langen Unterhandlungen mit den Alliierten die Eisenerzausfuhr nach Deutschland ein.
 Jan. 15. Entscheidender russischer Vorstoss im Gebiet der Pripjet-Sümpfe (Einnahme von Mosyr).
 Jan. 20. **Belagerungsring von Petersburg durchstossen**; deutsche Front am Wolchow durchbrochen; Bucht von Kronstadt für die russische Flotte geöffnet. In Süditalien Durchbruch durch die deutsche Garigliano-Stellung. — Abschaffung der Rassengesetze durch Badoglio-Italien.
 Jan. 22. Gräfin Ciano und der italienische Gesandte in Berlin, Dino Alfieri, in der Schweiz interniert.
Neue Landung der Alliierten an der italienischen Westküste südlich von Rom (Anzio-Nettuno). Rückenbedrohung der Armee v. Kesselring?)
 Jan. 25. Vormarsch der Russen südlich von Petersburg (Einnahme von Puschkin). — Abbruch der diplomatischen Beziehungen Argentiniens zu den Achsenstaaten.
 Jan. 29. Die Russen legen die Eisenbahnlinie Petersburg - Moskau endgültig frei.
 Jan. 30. Der italienische Parteienkongress in Bari verlangt die Abdankung Viktor Emmanuels III. (Graf Sforza, Benedetto Croce).
 Febr. 1. Verfassungsänderung der Sowjet-Union. (Grössere Selbständigkeit der Einzelstaaten.) — Russischer Vormarsch in der Richtung auf Estland (Kingissep-Narwa). — Offensive Alexanders an der Nettunofront.
 Febr. 2. Amerikanische Landungen auf den Marschall-Inseln.
 Febr. 3. Erbitterte Artilleriekämpfe in Cassino.
 Febr. 7. **Einschliessung von 10 deutschen Divisionen am Dnjepr** (Sack von Kanjew südlich von Kiew). — Vorstoss der russischen Westarmee gegen Polen (Einnahme von Rowno und Luzk).
 Febr. 9. Eroberung Nikopols am untern Dnjepr. — Letzte Warnung Amerikas an Finnland (Friedensverhandlungen in Stockholm).
 Febr. 11. Erste Offensive v. Kesselrings gegen die Nettunofront.
 Febr. 14. Bildung eines polnischen Nationalrates in Moskau. — Die Russen erobern Luga; Vormarsch gegen Pskow (am Peipussee). — Eroberung von Korsum (im Kanjew-Sack).

Febr. 16. Zerstörung des Klosters Monte Cassino durch amerikanische Bomben.

Febr. 17. Vernichtungsschlacht im Sack von Kanjew abgeschlossen (Abtransport der höhern deutschen Offiziere durch Flugzeuge).

Febr. 18. Räumung von Staraja Russa südlich vom Ilmensee durch die Deutschen. — Zweite Offensive v. Kesselrings gegen die Nettunofront. — Amerikanische Luftangriffe gegen die japanische Seefestung Truk.

Febr. 22. Liquidation der deutschen Lowatstellung. — Die U. S. A. fordern Irland vergeblich zum Bruch mit den Achsenstaaten auf.

Febr. 22. Der japanische Premier Tojo übernimmt die Leitung des Generalstabes.

Febr. 23. Das wichtige Eisenerzbecken von Kriwoj-Rog im Dnjeprknie von den Russen zurückerobert.

Febr. 25. Achsenfreundlicher Putsch in Argentinien. Schwere Bombenangriffe im Bodenseegebiet. (Fortsetzung folgt.)

Schulsynode des Kantons Zürich

Der Vorstand der kantonalen Schulsynode übermittelt uns die nachfolgenden Ausführungen betr. die Stimmberechtigung an der Versammlung der Schulsynode vom 28. Mai d. J. Red.

Die Schulsynode des Kantons Zürich besammelt sich am 28. Mai 1945, um neben andern Geschäften die Ersatzwahlen in den Erziehungsrat vorzunehmen. Nach den Beschlüssen des Regierungs- und Kantonsrates müssen die Wahlen genau nach den gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass die Mitgliedschaft und die Stimmberechtigung in der Versammlung der Schulsynode nur nach den Bestimmungen des UG vom Jahre 1859 beurteilt werden dürfen. Die in Betracht fallenden Gesetzesbestimmungen lauten: § 322: «Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämtlichen Kapitel und die an den Kantonallehranstalten und den höhern Schulen Winterthurs angestellten Lehrer.» Ferner 315: «Die in einem Bezirk wohnenden Lehrer und Kandidaten der Primar- und Sekundarschule bilden das Schulkapitel des Bezirks.»

Die Prosynode hat am 2. Mai zu den Anträgen des Synodalvorstandes Stellung genommen und sie genehmigt. Aus den Beratungen seien hier die wesentlichsten Punkte wiedergegeben.

I. Mitgliedschaft und Stimmrecht der pensionierten Lehrer (Antrag des Synodalvorstandes).

Das UG vom Jahre 1859, das heute noch gültig ist, beantwortet diese Frage für die Lehrer an den Kantonallehranstalten und den höhern Schulen Winterthurs klar. Da nur die in diesen Schulen *angestellten* Lehrer Mitglieder der Schulsynode sind, haben die pensionierten Lehrer dieser Lehranstalten in der Synode weder Sitz noch Stimme.

In bezug auf die pensionierten Lehrer der Volksschule gibt das UG keine eindeutigen Weisungen. Die Antwort muss abgeleitet werden. Die Mitgliedschaft in der Synode hat die Mitgliedschaft im Schulkapitel des Bezirks zur Voraussetzung. Das UG enthält die Bestimmungen über den Eintritt in den Lehrstand und ins Lehramt, sowie über den Austritt aus dem Lehramt und Lehrstand. Die Versetzung in den Ruhestand hat den Austritt aus dem Lehramt und Lehrstand zur Folge. Die pensionierten Lehrer gehören daher nicht

mehr dem Lehrerstand an, sie sind darum nicht mehr Mitglieder der Kapitel und demnach auch nicht der Schulsynode. (S. § 1 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 19. September 1912.)

Würden die pensionierten Volksschullehrer Mitglieder der Schulsynode bleiben, die in den Ruhestand tretenden Lehrkräfte der Kantonallehranstalten aber nicht, so entstünde ungleiches Recht, was wohl kaum Absicht des Gesetzes ist.

Wir schliessen aus diesen Ueberlegungen, dass die pensionierten Lehrer weder in den Kapiteln noch in der Synode stimmberechtigte Mitglieder sein können. Als Gäste sind sie uns jederzeit herzlich willkommen. Ihr Interesse an der Schule ehrt uns.

Das UG vom Jahre 1859 ist durch die Reglemente für die Schulsynode und die Schulkapitel in der Frage der Mitgliedschaft und des Stimmrechts der pensionierten Lehrer verschieden ausgelegt worden.

1861: die pensionierten Lehrer der Volksschule sind den kranken Lehrern, welche einen Vikar haben, gleichgestellt, d. h. sie sind *nicht verpflichtet*, an den Versammlungen der Schulkapitel teilzunehmen. Es muss angenommen werden, dass sie hiezu berechtigt gewesen wären.

1880 und 1895: die pensionierten Lehrer sind nicht verpflichtet, an den Kapitelsversammlungen teilzunehmen, sie haben aber das Recht hiezu. Wenn sie teilnehmen, sind sie nur in den Angelegenheiten, die die Fortbildung der Lehrer betreffen, stimmberechtigt, in andern nicht. Ueber das Stimmrecht an der Synode sagen die Reglemente nichts. Die Mitgliedschaft in der Schulsynode ist, wegen der teilweisen Stimmberechtigung in den Kapiteln, unklar.

1912: die pensionierten Lehrer haben das Recht, an den Kapitelsversammlungen teilzunehmen, aber nur mit *beratender* Stimme. Dagegen bestimmt das Reglement, dass die Lehrer der öffentlichen Schulen, auch wenn sie im Ruhestand sind, der Synode angehören und dort Stimmrecht haben.

Das Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode des Jahres 1912 hat die Bestimmungen über die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der pensionierten Lehrer in den Kapiteln und in der Synode wohl klar formuliert, aber es setzt sich dabei in Widerspruch zum UG. Die Mitgliedschaft in der Synode hat die Mitgliedschaft im Schulkapitel für die Volksschullehrer zur Voraussetzung. Wenn diese nicht Mitglieder der Schulkapitel sind, können sie auch nicht Mitglieder der Synode sein. Nur die an den Kantonallehranstalten *angestellten* Lehrer können Mitglieder der Synode sein. Treten die Lehrkräfte an den Mittel- und Hochschulen in den Ruhestand, so verlieren sie nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes in der Synode Sitz und Stimme.

In der Praxis sind die Bestimmungen betreffend Mitgliedschaft und Stimmrecht der pensionierten Volksschullehrer in den Schulkapiteln und in der Synode, trotz Gesetz und Reglement, verschieden angewendet worden. Bis zum Jahre 1880 wurden, nach den Aeusserungen eines Synodalpräsidenten im Eröffnungswort der Schulsynode vom Jahre 1884 die pensionierten Lehrer nicht als Kapitularen und Synodalen betrachtet und eingeladen. In den letzten Jahrzehnten sind die Lehrer im Ruhestand, wenn sie die Kapitelsversammlungen besuchten, wie die aktiven Lehrer behandelt worden. In den Versammlungen der

Schulsynode hatten die pensionierten Lehrer aller Schulstufen die gleichen Rechte wie ihre aktiven Kollegen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat sich wiederholt mit den Gesetzen für die Schulsynode und die Kapitel befasst. Er hat auch die einschlägigen Reglemente ausgearbeitet. So hat er z. B. im Jahre 1878 § 2 des UG, der die Funktionen des Seminardirektors und der Seminarlehrer in Synode und Kapitel festlegte, provisorisch ausser Kraft gesetzt, obwohl sie «förmlich nicht aufgehoben sind», wie der Regierungsrat in seinem Beschluss feststellt. Am 30. 11. 44 wurde in einer Vernehmlassung festgestellt, dass die pensionierten Lehrer nicht Mitglieder der Schulkapitel und Synode sein können.

Die vielfachen Aenderungen am UG vom Jahre 1859, von dem Herr Prof. Dr. G. Guggenbühl sagt, dass es wie ein verwittertes Denkmal jener vom Zug ins Grosse beseelten Jahre in spätere, mehr nur der nützlichen Flickarbeit befähigten Zeit, hineinragt, und die vielen Nichtbeachtungen noch bestehenden Rechts haben dazu beigetragen, die Paragraphen des UG, die die Mitgliedschaft in der Schulsynode betreffen, verschieden auszulegen und verschieden anzuwenden. Der Synodalvorstand ist sich aber klar, dass, namentlich in einem Staat, in dem sich das Volk die Gesetze selber gibt, diese einzuhalten sind. Heute kommt noch dazu, dass die Beschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates uns verpflichten, die Erziehungswahlen unter genauer Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu wiederholen. Mit dieser Stellungnahme will der Synodalvorstand die grosse Achtung und Dankbarkeit gegenüber der Lebensarbeit der Kollegen, die in den Ruhestand treten, in keiner Weise herabsetzen. Unser Entscheid ist nur aus den Bestimmungen des UG und dem Auftrag, den wir vom Regierungs- und Kantonsrat erhalten haben, abgeleitet.

2. Mitgliedschaft und Stimmrecht der Lehrer an den höhern Schulen der Stadt Zürich (Antrag des Synodalvorstandes).

Nach dem UG vom Jahre 1859, § 322, sind nur die Mitglieder der Schulkapitel und die an den Kantonallehranstalten und den höhern Schulen *Winterthurs* angestellten Lehrer Mitglieder der Schulsynode.

Alle Reglemente für die Schulkapitel und die Schulsynode verleihen den Lehrern an den höhern Schulen Zürichs seit dem Jahre 1880 Sitz und Stimme in der Versammlung der Schulsynode wie der Prosynode. Sie gehen allerdings damit über die eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes hinaus.

Regierungs- und Kantonsrat haben ausdrücklich festgestellt, dass das Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode vom Jahre 1912 genau den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und dass die Wahlen in den Erziehungsrat vom 18. 9. 44 nach den gesetzlichen Vorschriften zu wiederholen seien. Diese Beschlüsse müssen sich in dem Sinne auswirken, dass die Lehrer an den höhern kommunalen Schulen Zürichs nicht als Mitglieder der Schulsynode betrachtet werden können.

Der Synodalvorstand hat in der Angelegenheit mit der Erziehungsdirektion Fühlung genommen. Diese

bedauert mit dem Synodalvorstand die Tatsache, dass die von uns allen sehr geschätzten Lehrer an den Töcherschulen I und II der Stadt Zürich die Mitgliedschaft in der Synode verlieren. Die Erziehungsdirektion versprach dem Synodalvorstand, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, die gesetzlichen Bestimmungen zu ändern und der seit 1880 geübten Praxis Rechtskraft zu geben.

Die Tatsache, dass die Lehrer an den höhern Schulen Zürichs seit 65 Jahren entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Mitglieder der Schulsynode waren, kann kein Gewohnheitsrecht begründen. Ebensowenig sind die Aufnahme in die Schulsynode massgebend für die Zugehörigkeit, sondern nur die Qualitäten, die im UG vom Jahre 1859 umschrieben sind. Würde die Aufnahme in die Schulsynode und die durch das Reglement geschaffene Praxis die gesetzlichen Bestimmungen aufheben, müssten auch die pensionierten Lehrer, für die ja die selben Voraussetzungen zutreffen, Sitz und Stimme in der Schulsynode haben können. Durch Beschluss des Regierungsrates ist aber den Lehrern im Ruhestand die Mitgliedschaft in der Schulsynode nicht gewährt.

Der Synodalvorstand ersucht die Lehrer an den höhern Schulen Zürichs, den getroffenen Entscheid nicht als eine Verkenning ihrer Arbeit und der Bedeutung ihrer Schulen entgegenzunehmen, sondern als eine sehr unangenehme Konsequenz aus den Beschlüssen des Regierungs- und Kantonsrates. Als Bürger eines demokratischen Staates haben wir die Pflicht, die Gesetze, die wir uns selber geben, genau zu beachten, aber auch die Aufgabe, diese Gesetze zu ändern, wenn sie überholt sind.

3. Antrag des Synodalvorstandes betr. Stimmberechtigung an den Synodalwahlen.

A. Stimmberechtigte Mitglieder:

Universität: Ordentliche Professoren (auch beurlaubte); Ausserordentliche Professoren (auch beurlaubte); Privatdozenten; Lehrbeauftragte.

Kantonale Mittelschulen und höhere Lehranstalten der Stadt Winterthur: Hauptlehrer (auch beurlaubte).

Volksschule: Lehrer, Verweser (auch beurlaubte); Vikare, die dem Lehrerstand angehören; Lehrkräfte der Blinden- und Taubstummenanstalt, soweit sie Unterrichts im Sinne der Volksschule erteilen.

B. Nicht stimmberechtigte Lehrkräfte:

Sämtliche zurückgetretenen oder pensionierten Lehrkräfte aller Stufen und Schulen, insbesondere verheiratete Lehrerinnen, sofern sie nicht wieder Vikariatsdienst leisten.

Vikare, die zufolge ihrer Abmeldung offensichtlich aus dem Lehrerstand ausgetreten sind.

Arbeitsschul- und Haushaltungslehrerinnen.

Gewerbeschullehrer; Lehrer an der städtischen Töcherschule; Lehrkräfte an kommunalen Erziehungsheimen.

Vikare, die seinerzeit aus dem Lehrerstand ausgetreten sind, sich aber wieder für den Schuldienst zur Verfügung gestellt haben, sind dann stimmberechtigt, wenn sie auf Grund ihrer Wiederanmeldung bis zum Zeitpunkt der Prosynode am 2. Mai 1945 effektiv im Schuldienst tätig waren.